

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über die mittelfristige Bau- und Investitionsplanung im Bereich der deutschen Schulen im Ausland

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluß vom 7. März 1990 (Drucksache 11/6478) unter Ziffer 9 aufgefordert, dem Deutschen Bundestag eine mittelfristige Investitionsplanung vorzulegen. An deutschen Auslandsschulen sollen durch entsprechende Baumaßnahmen die erforderlichen äußeren Rahmenbedingungen für den Unterricht geschaffen oder verbessert werden, u. a. auch durch Einrichtung modern ausgestatteter naturwissenschaftlicher und informationstechnischer Fachräume.

Die Bundesregierung legt hiermit dem Deutschen Bundestag eine entsprechende Übersicht über den Zeitraum 1991 bis 1995 vor (Anlage 1).

Deutsche Schulen im Ausland sind keine Anstalten der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes. Sie sind in aller Regel private Schulen nach dem Recht des Sitzlandes. Baumaßnahmen deutscher Auslandsschulen werden im Falle von bundeseigenen Liegenschaften als Bundesbaumaßnahmen, im Falle von Liegenschaften im Eigentum der Schulträger als Zuwendungsmaßnahmen realisiert. Bei Zuwendungsmaßnahmen, für die Haushaltsmittel des Bundes Verwendung finden sollen, setzt dies einen Antrag des Schulträgers voraus. Bei der Prüfung dieses Antrags wirken das Auswärtige Amt und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen im Bundesverwaltungsamt, der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und die Bundesbaudirektion sowie der Bundesminister der Finanzen einvernehmlich zusammen. Von allen Schulen wird eine erhebliche finanzielle Eigenleistung, insbesondere aber die Sicherung der Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung des Anteils des Bundes erwartet.

Der Antrag ist unter Berücksichtigung des „Leitfadens“ für die finanzielle Förderung von Grundstückserwerb, Bau und Bauunterhaltungsmaßnahmen“ zu stellen (Anlage 2).

Bei der Prüfung eines Antrages wird insbesondere auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der geplanten Baumaßnahme geachtet, um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Prioritäten setzen zu können.

Eine positive Entscheidung über gestellte Anträge setzt voraus:

- genehmigtes Raumprogramm;
- Genehmigungen der Behörden des Sitzlandes;
- Sicherung der Gesamtfinanzierung;
- genehmigte Haushaltsunterlage-Bau bei Bundesbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 750 000 DM oder positive fachliche Prüfung der einzureichenden detaillierten Bauunterlagen durch die Bundesbaudirektion;
- Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt des Auswärtigen Amtes (Einzelplan 05 04, Titelgruppe 03).

Für die Jahre 1991 bis 1995 sind von den deutschen Schulen im Ausland die in der Anlage 1 aufgeführten Neubau-, Bauerweiterungs- sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen geplant. Anträge auf Vollfinanzierung oder (bei Zuwendungsmaßnahmen) Teilfinanzierung aus Mitteln des Bundes liegen bereits vor oder sind zu erwarten. Zu den von der Bauverwaltung bzw. von

den Schulträgern genannten ersten Schätzungen möglicher Gesamtkosten der Objekte ist festzustellen, daß im Schätzzeitpunkt verbindliche Kostenangaben im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen und schwankenden Entwicklungen in den einzelnen Ländern nicht möglich sind.

## Maßnahmen im Jahre 1991

### 1. Deutsche Schule Madrid

Die Deutsche Schule Madrid, die über eine bundeseigene Liegenschaft verfügt, plant den Aufbau eines Haupt- und Realschulzweiges. Außerdem ist die Gesamtschülerzahl erheblich angestiegen. Daher ist ein Erweiterungsbau erforderlich, der auch eine Turnhalle umfaßt. Die Gesamtkosten betragen nach Ermittlungen der Bundesbaudirektion rund 6,66 Mio. DM. Der Baubeginn ist – vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Baugenehmigungen durch die spanischen Behörden – für Herbst 1991 vorgesehen.

### 2. Deutsche Schule Addis Abeba

Die äthiopische Regierung hat der Bundesrepublik Deutschland 1990 ein großes, unbebautes Gelände als Entschädigung für die 1974 enteignete Deutsche Schule übertragen. Der Schulträger beabsichtigt, auf diesem bundeseigenen Grundstück einen Neubau zu errichten. Die Schule ist zur Zeit behelfsmäßig auf dem Botschaftsgelände untergebracht.

Die Bundesbaudirektion erstellt zur Zeit die Haushaltsunterlage-Bau. Als Baubeginn ist das Jahr 1993 vorgesehen.

Bereits in diesem Jahr muß das wertvolle Gelände durch eine Umfriedung gesichert werden, um eine drohende illegale Landbesetzung und ein Abholzen des wertvollen Baumbestands zu verhindern. Die Kosten dieser vordringlichen Maßnahme belaufen sich auf rund 250 000 DM.

### 3. Deutsche Schule New York

In dem schuleigenen Gebäude sind aufgrund zwingender amerikanischer Gesetzgebung umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich, um asbesthaltige Baustoffe zu ersetzen. Diese Sanierungsmaßnahme soll im Rahmen der Bauunterhaltung in fünf Abschnitten in den Jahren 1991 bis 1995 durchgeführt werden. Die Gesamtkosten werden sich nach Schätzung der Bundesbaudirektion auf rund 2,5 Mio. DM belaufen. Der jährliche Finanzierungsbedarf wird mit rund 500 000 DM angesetzt, zusätzlich je rund 50 000 DM aus eigenen Mitteln des Schulträgers. Im Haushalt

1991 sind 500 000 DM veranschlagt, und im Haushalt 1992 sollen weitere 500 000 DM vorgesehen werden.

### 4. Deutsche Schule New Delhi

Die kleine, doch wachsende deutschsprachige Schule ist derzeit in einem Mietshaus mangelhaft und gesundheitsgefährdend untergebracht. Indische Behörden haben bereits die Räumung des Hauses angeordnet. Der Schulträger strebt daher an, daß der Bund das Kanzleigebäude, das von der früheren DDR-Botschaft gemietet war, zum Preis von rund 9 Mio. DM erwirbt und es – da das Gebäude für die Schule allein zu groß ist – der Deutsch-Indischen-Handelskammer (DIHK) zur Nutzung überläßt. Aus Rechtsgründen kann in New Delhi Eigentum am Grundbesitz nur vom Bund erworben werden. Der Bund soll bis zu 4,3 Mio. DM aufbringen, die restlichen Mittel sollen vom Schulträger und der DIHK gemeinsam aufgebracht werden.

Nach Ermittlungen der Bundesbaudirektion, die ein baufachliches Gutachten und ein Wertermittlungsgutachten erstellt hat, ist das Gebäude gut geeignet. Sie empfiehlt den Ankauf.

In den kommenden Jahren sind noch Umbaumaßnahmen erforderlich, die nach Schätzung im Gutachten der Bundesbaudirektion Kosten von 1,8 Mio. DM verursachen werden. Die Prüfung dieses Antrags ist noch nicht abgeschlossen.

### 5. Deutsche Schule Valencia

Die Deutsche Schule Valencia, die über eine bundeseigene Liegenschaft verfügt, plant den Neubau einer Grundschule und eines Kindergartens. Die Grundschule ist zur Zeit provisorisch in Baracken untergebracht. Die Bundesbaudirektion ist beauftragt, die Haushaltsunterlage-Bau zu erstellen. Die Gesamtkosten werden auf 4 Mio. DM geschätzt, von denen der Schulträger rund 1 Mio. DM aus eigenen Mitteln aufbringen will.

Im Haushalt 1991 sind für das Bauvorhaben 1,5 Mio. DM veranschlagt. Der Schulträger strebt einen möglichst frühzeitigen Baubeginn an.

## Maßnahmen im Jahre 1992

### 6. Deutsches Bildungszentrum Baja

1988 wurde der ungarischen Regierung ein Bundeszuschuß zur Errichtung eines Bildungszentrums mit Internatsbetrieb zugesagt, das von der Stadt Baja geplant wurde, um vor allem der deutschen Minderheit in Ungarn ein Unterrichtsangebot in deutscher Sprache zu ermöglichen. Der Bau mit einem Kostenaufwand von insgesamt 16 Mio. DM (ohne Grunderwerb) wird in drei Abschnitten durchgeführt, wovon der erste — Gymnasium für 280 Schüler mit Turnhalle — im September 1990 abgeschlossen wurde. Im zweiten Bauabschnitt 1990 bis 1992 wird ein Internat für 150 Schüler sowie ein Speisesaal errichtet. Im dritten Bauabschnitt 1992 bis 1994 soll eine Grundschule mit 8 Klassen sowie ein Kindergarten für 75 Kinder errichtet werden. Die Bundesrepublik Deutschland will sich an den Gesamtkosten mit 7 Mio. DM beteiligen. Sie hat in den Haushaltsjahren 1989 und 1990 je 2 Mio. DM aufgebracht. Für 1992 sollen im Entwurf des Haushaltsplans 3 Mio. DM vorgesehen werden.

### 7. Deutsche Schule Moskau

Die Deutsche Schule Moskau hat im Herbst 1990 das Schulgelände der ehemaligen DDR in Moskau übernommen. Nach ersten Feststellungen der Bundesbaudirektion weisen die verschiedenen Gebäude erhebliche bauliche Mängel auf, deren Beseitigung nach einer sehr vorläufigen Schätzung einen Aufwand von 10 Mio. DM erfordern wird. Die Bundesbaudirektion ist zur Zeit mit der planerischen Untersuchung für die endgültige Unterbringung beauftragt. Zur Zeit wird auch mit deutschen Firmen ein Sanierungs- und Nutzungskonzept für die gesamte, aus Wohnkomplex und Schule bestehende Liegenschaft erörtert, in das die Schule hinsichtlich ihrer Sanierung einbezogen ist. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Vorsorglich sollen 0,5 Mio. DM für die dringendsten Bauunterhaltungsmaßnahmen im Haushaltsentwurf 1992 vorgesehen werden.

### 8. Deutsche Schule Caracas

Die Deutsche Schule Caracas, eine Begegnungsschule, beabsichtigt den Neubau eines Kindergartens mit Begegnungscharakter, in dem die Kinder bereits frühzeitig mit der deutschen Sprache vertraut gemacht werden sollen.

Der Schulträger berechnet die Gesamtbaukosten mit 850 000 DM. Er hat einen Bundeszuschuß von 340 000 DM beantragt. Die Prüfung des Antrages ist noch nicht abgeschlossen.

Vorsorglich sollen im Haushaltsentwurf 1992 100 000 DM vorgesehen werden.

### 9. Pädagogisches Institut San José

Das 1990 gegründete Institut ist eine von derzeit 7 Einrichtungen in Lateinamerika zur Aus- und Fortbildung einheimischer Lehrer für den Deutschunterricht und den Fachunterricht in deutscher Sprache. Träger sind die deutschen Schulen in Mittelamerika. Das Institut soll dazu beitragen, den Bedarf der deutschen Schulen in Mittelamerika an gutausgebildeten, deutschsprachigen Ortslehrkräften zu decken.

Das Institut verfügt über kein eigenes Institutsgebäude. Es plant daher einen Neubau auf dem Gelände der Deutschen Schule San José in Costa Rica, dessen Gesamtbaukosten die Bundesbaudirektion mit rund 550 000 DM ansetzt. Es ist beabsichtigt, daß der Bund die gesamten Baukosten trägt. Die Prüfung der Bauunterlagen durch die Bundesbaudirektion ist abgeschlossen. Mit dem Bau kann daher 1992 begonnen werden. Vorsorglich sollen im Haushalt 1992 550 000 DM vorgesehen werden.

### 10. Lehrerbildungsinstitut Santiago

Das Lehrerbildungsinstitut „Wilhelm von Humboldt“ hat seinen Betrieb 1988 aufgenommen. Es hat die Aufgabe, einheimische deutschsprachige Grundschullehrer und Kindergärtnerinnen auszubilden. Es wird von nahezu allen deutschen Schulen in Chile getragen und verleiht bei erfolgreichem Abschluß des Studiums eine Lehrbefähigung, die von der chilenischen Regierung anerkannt wird.

Das Institut ist zur Zeit in Räumen der Deutschen Schule Santiago behelfsmäßig untergebracht. Das Institut plant einen Neubau auf einem von der Schule kostenlos für 50 Jahre überlassenen Grundstück. Von den Trägern des Instituts wird zusätzlich ein angemessener finanzieller Eigenbeitrag erwartet.

Die Gesamtbaukosten (ohne Grundstück) wurden nach baufachlicher Prüfung durch die Bundesbaudirektion auf 941 000 DM festgestellt. Im Entwurf des Haushaltsplans 1992 soll vorsorglich ein Betrag von 750 000 DM vorgesehen werden.

### 11. Deutsche Schule der Borromäerinnen, Kairo

Diese deutsch-ägyptische Begegnungsschule hat eine Bundeszuwendung für den Erwerb einer zur Zeit noch un bebauten Parzelle beantragt. Diese würde das Schulgrundstück sinnvoll arrondieren und zugleich verhindern, daß auf ihr wie geplant ein Hochhaus errichtet wird, das den Betrieb der Schule erheblich beeinträchtigen würde. Die Schule beabsichtigt, diese Parzelle zunächst nicht zu bebauen, sondern für sportliche Zwecke zu nutzen.

Die ägyptische Regierung hat vorgeschlagen, in diesem Zusammenhang Fragen einer Ausgleichszahlung zu prüfen, die sie noch der Bundesrepublik Deutschland wegen der Enteignung des ehemaligen deutschen Konsulats in Alexandria im Zweiten Weltkrieg schuldet.

Die Bundesbaudirektion ermittelt zur Zeit den Wert des im Zweiten Weltkrieg enteigneten Konsulatsgrundstückes in Alexandria. Ein von ihr erstelltes Wertgutachten für die Parzelle in Kairo liegt bereits vor.

## Maßnahmen ab 1993

### 12. Deutsche Schule Genua

Zur Zeit ist die einzügige Begegnungsschule in einem etwa 100 Jahre alten schuleigenen Wohnhaus sowie in mehreren angemieteten Wohnungen in Häusern der Umgebung an einem Steilhang der Stadt Genua untergebracht. Die Unterbringung der Schule ist unter Sicherheitsaspekten sehr bedenklich.

Schulträger und Auswärtiges Amt halten den Aufbau eines zweiten Zuges für wünschenswert, der sich jedoch wegen des Raummangels nicht verwirklichen läßt.

Der Schulträger hat ein sehr gut gelegenes, für den Neubau einer Schule geeignetes Grundstück gefunden, für das ein Kaufpreis von rund 3,3 Mio. DM gefordert wird. Die Bundesbaudirektion erstellt zur Zeit ein Wertgutachten. Das Grundstück soll als bundeseigene Liegenschaft erworben werden. Die Kosten für den Erwerb sollen vom Bund getragen werden. Zur Zeit steht noch die Zustimmung der Stadt Genua aus, auf dem in Aussicht genommenen Gelände eine Schule errichten und betreiben zu dürfen.

Der Schulträger wird den Erlös aus dem Verkauf des derzeitigen schuleigenen Gebäudes in die Finanzierung des Neubaus einbringen.

### 13. Deutsche Schule Thessaloniki

Es ist beabsichtigt, auf einem bundeseigenen Gelände am Stadtrand von Thessaloniki einen Neubau für die bisher sehr beengt untergebrachte Schule zu errichten. Die Bundesbaudirektion ist beauftragt, die Haushaltsunterlage-Bau zu erstellen, die im Herbst 1991 fertiggestellt sein soll. Die gesamten Baukosten soll der Bund tragen. Der Baubeginn wird für das Jahr 1993 angestrebt.

### 14. Deutsche Schule Johannesburg

Die Deutsche Schule Johannesburg richtet zusätzliche Zweige für Schüler ein, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Für die sich daraus ergebende jährliche Zunahme an Schülern sind mindestens 400 Quadratmeter zusätzlicher Klassenräume sowie weitere Nebenräume erforderlich, die durch Erweiterungsbauten auf dem schuleigenen Gelände hergestellt werden sollen.

Der Schulträger rechnet mit Gesamtbaukosten in Höhe von rund 580 000 DM. Die Schule hat beantragt, daß der Bund die Kosten für Klassen- und Gruppenräume in Höhe von rund 300 000 DM trägt. Die Kosten für weitere Verwaltungs- und Nebenräume will der Schulträger übernehmen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist noch nicht abgeschlossen.

### 15. Deutsche Schule Kapstadt

Auch die Deutsche Schule Kapstadt hat zusätzlichen Raumbedarf durch den sukzessiven Aufbau eines Zweiges für nicht muttersprachlich deutsche Schüler. Da diese Schüler überwiegend nicht zu Hause wohnen können, ist außerdem eine erhebliche Erweiterung des Schülerwohnheims notwendig.

Zusätzlich zu diesen Bauerweiterungsmaßnahmen besteht ein umfangreicher Bedarf an Bauunterhaltmaßnahmen, den die Schule nur teilweise mit eigenen Mitteln finanzieren kann.

Nach vorläufigen Schätzungen des Schulträgers sollen sich die Kosten für die zusätzlichen Klassenräume auf 250 000 DM, die für den Bauunterhalt auf rund 500 000 DM belaufen. Für die Erweiterung des Schülerheims liegt noch keine Kostenschätzung vor.

Eine Überprüfung der Baulichkeiten der Schule durch die Bundesbaudirektion ist für Herbst 1991 vorgesehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für die Wertung des Antrages unverzichtbar.

### 16. Istanbul Alman Lisesi, Deutsche Schule Istanbul

Die Schule hat zur Zeit 920 Schüler und führt zur deutschen Hochschulreife. Sie nutzt eine in der Innenstadt von Istanbul gelegene bundeseigene Liegenschaft mit einem fast 100 Jahre alten Gebäude. Eine baufachliche Begutachtung der Bundesbaudirektion stellte im Herbst 1989 einen erheblichen Sanierungsbedarf mit einem Kostenaufwand von rund 10 Mio. DM fest.

Zur Zeit wird der Raumbedarfsplan vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau geprüft. Danach ist wegen der Größe des Vorhabens die Erstellung einer Haushaltsunterlage-Bau erforderlich. Es ist beabsichtigt, Haushaltsmittel für den Zeitraum 1993 bis etwa 1995 zu beantragen.

**17. Deutsche Schule Barcelona**

Die Schule, die in einer bundeseigenen Liegenschaft untergebracht ist, beabsichtigt einen Ausbau der Außensportanlagen, dessen Kosten sie auf rund 1,1 Mio.

schätzt. Sie will sich mit rund 50 v. H. dieser Summe an den Kosten beteiligen, die andere Hälfte soll vom Bund aufgebracht werden.

Der Antrag wird zur Zeit geprüft. Baubeginn könnte frühestens 1993 sein.

**Maßnahmen ab 1994****18. Zentrum der Botschaft Ankara für Veranstaltungen und Ausbildung, Istanbul (Tarabya)**

Das Gelände der früheren Botschafterresidenz am Bosphorus nördlich von Istanbul, das dem Reich 1890 vom Sultan geschenkt wurde, wird seit etwa 20 Jahren nur noch eingeschränkt genutzt. Mit der türkischen Regierung wurde 1989 Einvernehmen darüber erzielt, daß das Grundstück einer erneuten Nutzung für Zwecke der Botschaft bzw. des Generalkonsulates Istanbul zugeführt werden soll. Die gemeinsam entwickelten Vorstellungen zielen auf die Errichtung eines ganzjährig nutzbaren Konferenzentrums, welches zugleich die örtliche Zweigstelle der Privatschule der Botschaft Ankara beherbergen soll. Diese ist gegenwärtig in einem alten Gebäude der Innenstadt mangelhaft — vor allem hinsichtlich der Feuersicherheit — untergebracht.

Derzeit wird von den türkischen Behörden eine Bauvoranfrage bearbeitet. Der Bedarf an Haushaltsmitteln ist zur Zeit noch nicht abzuschätzen.

Hierfür hält sie den Bau weiterer Klassenräume für dringend erforderlich. Der Schulträger plant außerdem die bauliche Erweiterung des Schülerheims, damit auch Schüler aus entfernten ländlichen Gegenden die Schule besuchen können. Er hat eine konkretere Planung angekündigt. Ein Antrag liegt noch nicht vor.

**19. Deutsche Schule Jakarta**

Die Schule mit zur Zeit 220 Schülern, die nur bis zur Schlußprüfung führt, ist sehr beengt untergebracht und hat keinerlei Möglichkeiten, sich auszudehnen oder die erwünschte Oberstufe einzurichten. Der naturwissenschaftliche Unterricht und der Sportunterricht sind erheblich behindert.

Der Schulträger bemüht sich seit Jahren, ein geeignetes Grundstück für einen Neubau zu finden. Die Gesamtbaukosten einschließlich Grunderwerb werden vom Schulträger auf etwa 4,5 Mio. DM geschätzt. Der Schulträger geht davon aus, durch Verkauf eigener Liegenschaften den größten Teil dieser Kosten aufbringen zu können; für die Restfinanzierung würde er einen Bundeszuschuß von 750 000 DM beantragen. Ein prüfungsfähiger Antrag liegt noch nicht vor.

**21. Deutsche Schule Santa Cruz de Tenerife**

Die Schule, die von 500 deutschen und spanischen Kindern auf der Insel Tenerife besucht wird, stößt seit Jahren an die Grenzen ihrer räumlichen Kapazität. Der Schulverein hat bereits ein Gelände für einen Neubau erworben; er schätzt die Baukosten auf 9,6 Mio. DM. Er erhofft, durch den Verkauf des bisherigen schuleigenen Gebäudes einen Erlös von 5 Mio. DM zu erzielen, der in die Gesamtfinanzierung eingebracht werden soll. Vom Bund wird ein Zuschuß in Höhe von rund 4,6 Mio. DM erwartet.

Die Prüfung der Antragsunterlagen befindet sich noch im Anfangsstadium.

**20. Deutsche Schule Windhuk**

Die Schule erwartet in den kommenden Jahren eine erhebliche Steigerung der Zahl nichtweißer Schüler.

**22. Deutsche Schule Washington**

Grundschule und Sekundarschule sind auf zwei weit voneinander entfernt liegenden, bundeseigenen Grundstücken am Chauteau Drive (Sekundarschule) und am Newbridge Drive (Grundschule) untergebracht. Die im Jahre 1966 errichtete Grundschule wurde von Beginn an als Provisorium angesehen und ist seit langem erheblich sanierungsbedürftig. Es ist daher der Neubau der Grundschule auf dem Gelände der Sekundarschule geplant.

Die überaus wertvolle Liegenschaft am Newbridge Drive könnte dann veräußert werden.

Zur Zeit liegt den amerikanischen Behörden eine Bauvoranfrage zur Prüfung vor. Ein Baubeginn ist nicht vor 1994 zu erwarten.

**Maßnahmen für das Jahr 1995 und folgende****23. Colegio Humboldt, São Paulo**

Diese deutsch-brasilianische Begegnungsschule errichtet zur Zeit einen Neubau für 1 200 Schüler, der ohne Förderung des Bundes finanziert wird. Da hierdurch nur der dringendste Bedarf gedeckt wird, beabsichtigt der Schulträger eine Ergänzung durch einen zweiten Bauabschnitt mit 9 Klassenräumen, Musikraum, Aula und Sportanlagen, die auf demselben Grundstück möglich ist.

Die Rücklagen des Schulträgers werden durch die Kosten des ersten Bauabschnitts vollständig aufgezehrt. Der Schulträger erwartet für den zweiten Abschnitt einen Bundeszuschuß. Mit dem Beginn des zweiten Bauabschnitts ist nicht vor 1995 zu rechnen. Ein prüfungsfähiger Antrag liegt noch nicht vor.

**24. Deutsche Schule Montreal**

Die Schule ist auf der Grundlage eines zur Zeit bis 1993 laufenden Mietvertrags in einem Gebäude untergebracht, das längerfristig zum Verkauf ansteht. Der Schulträger plant den Erwerb dieser Liegenschaft. Ein Antrag auf einen Bundeszuschuß liegt noch nicht vor, ist aber zu erwarten.

**25. Deutsche Schule Santiago**

Diese deutsch-chilenische Begegnungsschule hat 1990 einen Neubau bezogen, dessen Errichtungskosten von 7,7 Mio. DM vollständig mit eigenen Mitteln bestritten wurden. Die Schule plant die Errichtung von Außensportanlagen und einer Aula. Sie schätzt die Gesamtkosten auf rund 2,5 Mio. DM.

Ein Antrag der Schule auf einen Bundeszuschuß wird zur Zeit geprüft.

**26. Deutsche Schule Budapest**

Es ist beabsichtigt, mit der ungarischen Regierung ein Abkommen über die Errichtung einer deutsch-ungarischen Begegnungsschule in Budapest zu schließen. Der Unterricht soll überwiegend in deutscher Sprache

erfolgen, die Reifeprüfung in beiden Staaten anerkannt werden. Als Träger soll eine deutsch-ungarische Stiftung fungieren, in der das ungarische Kulturministerium, die Stadt Budapest, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, sowie das Land Baden-Württemberg gleichberechtigt mitwirken. Die ungarische Seite stellt für die Schule ein Grundstück in sehr guter Lage zur Verfügung, das für die Errichtung eines Neubaus für ein zweizügiges, zwölfklassiges Gymnasium mit 600 Schülern geeignet ist. Die Baukosten dürften nach einer ersten groben Schätzung in einer Größenordnung von 40 Mio. DM liegen.

**27. Deutsche Schule Manila**

Die Schule ist in beengten räumlichen Verhältnissen in einem gemieteten Gebäude untergebracht. Sie bemüht sich um den Erwerb eines geeigneten Grundstücks für einen Neubau. Aus Gründen des örtlichen Rechts kann das Eigentum nur von der Bundesrepublik Deutschland erworben werden. Der Schulträger wird den Kauf mit eigenen Mitteln finanzieren.

Für den anschließend geplanten Bau der Schule, dessen Gesamtbaukosten auf zur Zeit rund 4 Mio. DM geschätzt werden und dessen Finanzierung der Schulträger überwiegend mit eigenen Mitteln sicherstellen will, wird ein Zuschuß des Bundes erwartet.

Zur Zeit ist noch ungewiß, ob der beabsichtigte Grundstückskauf zustande kommen wird.

**28. Deutsche Schule Peking**

Die Schule ist zur Zeit in einem gemieteten Gebäude untergebracht. Der Mietvertrag läuft bis Mitte 1994; ob eine Verlängerung möglich sein wird, ist noch nicht erkennbar. Infolge der deutschen Vereinigung fiel der Bundesrepublik Deutschland ein 13 000 Quadratmeter großes Gelände in sehr guter Lage zu, das für einen Schulneubau geeignet wäre. Der Schulträger hat begonnen, Rücklagen für einen Neubau anzusammeln. Die Frage einer finanziellen Förderung des Baus dürfte sich ab 1995 stellen.

## Anlage 2

**Leitfaden für die finanzielle Förderung von Grundstückserwerb, Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen****I. Vorbemerkung**

Die Bundesregierung fördert deutsche Auslandsschulen auch durch Zuwendungen zu Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen. Sie verfolgt damit wichtige Ziele der auswärtigen Kulturpolitik.

Alle finanziellen Förderungsmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, daß im Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes, Einzelplan 05, genügend Mittel bereitstehen.

Ein genereller Anspruch einer Auslandsschule auf Mittel aus dem Baufonds besteht nicht. Er wird erst dann begründet, wenn zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Schulträger ein Zuwendungsvertrag für Grundstückserwerb, Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen rechtsverbindlich geschlossen wurde. Jede finanzielle Förderung ist an die Bundeshaushaltsordnung gebunden. Nach ihr haben sich alle fördernden Stellen zu richten. Vertrag und Vertragserfüllung richten sich nach der Bundeshaushaltsordnung mit Begleitvorschriften.

Eine finanzielle Förderung ist nur zulässig, wenn die Bundesregierung an der Erfüllung eines *bestimmten Zwecks* ein *erhebliches* Interesse hat, der ohne die Zuwendung *nicht* oder *nicht im notwendigen Umfang* erreicht werden kann. „Deutschsprachige Auslandsschulen“, „Begegnungsschulen“ und „Sprachgruppenschulen“ sind im allgemeinen förderungswürdig.

Bei „Schulen mit verstärktem Deutschunterricht“ wird *in der Regel* das Interesse des Bundes nicht so hoch eingeschätzt, daß Zuwendungen zu Baumaßnahmen gerechtfertigt sind, auch wenn Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten gewährt werden. „Schulen, die nur aus Mitteln der Sprachbeihilfe gefördert werden“, können keine Bauzuwendungen erhalten. Zu dem Antrag auf Bauzuwendung sind die Gründe im einzelnen darzulegen. Das Auswärtige Amt wird über die Zuwendung dem Grund und der Höhe nach entscheiden. Dabei ist der festgelegte Förderungsrahmen maßgebend.

Dies bedeutet, daß „Schulen mit verstärktem Deutschunterricht“ nur dann Mittel aus dem Baufonds des Auswärtigen Amtes erhalten können, wenn über das normalerweise erforderliche „*erhebliche*“ Interesse des Bundes an der Baumaßnahme noch weitere „*besondere*“ Gründe vorliegen, z. B. dann, wenn die Baumaßnahme der „*besonderen Förderung des Deutschunterrichts*“ dient. Dieses besondere Interesse des Bundes ist nachzuweisen und vom Schulträger und der Auslandsvertretung ausführlich zu begründen.

Die finanzielle Förderung durch den Bund kann nur *subsidiären* Charakter haben. Eine Baumaßnahme sollte möglichst ohne eine Zuwendung des Bundes mit eigenen Mitteln finanziert werden. Ist dies nicht möglich, dann setzt eine finanzielle Förderung durch den Bund zwingend voraus, daß der Bauherr — das ist der Schulträger — rechtzeitig und vorausschauend planend, ausreichende Rücklagen gebildet hat, und zwar durch Erhebung eines angemessenen Schulgeldes (obere zumutbare Grenze) in den der Baumaßnahme voraufgehenden fünf Jahren, durch Erschließung sonstiger Finanzierungsquellen wie Spenden, Bankkredite und besondere Beiträge der Eltern und Vereinsmitglieder.

Die notwendige Beschaffung von Eigenmitteln soll nicht dazu führen, daß der Schulträger *unangemessene* Schulgelderhöhungen vornimmt. Die „*Unangemessenheit*“ ist kritisch zu prüfen und zu werten, da in aller Regel die Schulgeldsätze deutscher Auslandsschulen an der unteren, nicht an der oberen Grenze der Zumutbarkeit liegen. An Orten mit hohen Lebenshaltungskosten, die sich in der Zonenstufe und dem Kaufkraftausgleich widerspiegeln, ist das Schulgeld entsprechend höher anzusetzen, jedoch sind örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen. An Begegnungsschulen und Sprachgruppenschulen ist das Schulgeld nach den örtlichen Gegebenheiten in angemessener Höhe festzusetzen.

Eigenleistungen des Schulträgers sind eine unabdingbare Voraussetzung für eine Zuwendung durch den Bund. Sie wird sehr sorgfältig geprüft. Der Bundesrechnungshof hat in mehreren Prüfungsmitteilungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß sich die Auslandsvertretungen hierüber eingehend und gründlich informieren, um Zuwendungsanträge richtig beurteilen zu können.

Eine Bauzuwendung wird nicht notwendigerweise als ein bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt, das nur bei Eintreten besonderer Gründe (Ende der Förderungswürdigkeit) zur Rückzahlung fällig wird. Möglich ist auch ein auf mehrere Jahre rückzahlbares zinsloses oder niedrig verzinsliches Darlehen. Es sind auch Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen des Bundes möglich. In aller Regel wird jedoch ein zinsloses, nur bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt, das nur bei Eintreten besonderer Gründe (Ende der „Förderungswürdigkeit“) zur Rückzahlung fällig wird. Die *Einzelheiten* werden in einem Zuwendungsvertrag festgelegt und sind, wenn nach dem Recht des Sitzlandes möglich, *dinglich* — d. h. durch Eintragung im Grundbuch — zu *sichern*.

Über Ausmaß und Form der dinglichen Sicherung entscheidet das Auswärtige Amt als Zuwendungsgeber.

## II. Im einzelnen

### 1. Förderung von Bauvorhaben

(Bauunterhaltung, Umbau, Bauerweiterung und Neubau), für die eine **Zuwendung** beantragt wird sowie **Förderung des Erwerbs von Grundstücken für Schulzwecke**

#### Aufgaben des Schulträgers

##### Der Antrag

Zwingend erforderlich ist ein schriftlicher Antrag des Schulträgers mit einer ausführlichen Stellungnahme des Schulleiters. Der Antrag ist über die zuständige Auslandsvertretung an das Auswärtige Amt zu richten. Der Antrag und die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen werden in dreifacher Ausfertigung benötigt.

Zum Antrag gehören:

- 1.1 Ein Finanzierungsplan
- 1.2 Ein Raumbedarfsplan
- 1.3 Eine Kostenschätzung
- 1.4 Eine Nutzen-Kostenuntersuchung
- 1.5 Angaben zur Dringlichkeit des Vorhabens
- 1.6 Angaben zur Art der Zuwendung
- 1.7 Angaben über die Art der dinglichen Sicherung
- 1.8 Ausführliche Erläuterungen, insbesondere zu den Folgekosten, der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Baumaßnahme

#### 1.1 Zum Finanzierungsplan

Dem Antrag ist ein detaillierter, prüfungsfähiger Finanzierungsplan beizufügen, aus dem sich die Einzelheiten der beabsichtigten Finanzierung ergeben. In ihm ist darzulegen, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens unter Einbeziehung der beantragten Zuwendung gesichert ist. Eine Anfinanzierung von Projekten mit ungesicherter Gesamtfinanzierung ist nicht zuwendungsfähig. Ein Vorhaben, das ohne Zustimmung des Auswärtigen Amtes vor Abschluß des Zuwendungsvertrages begonnen wurde, kann grundsätzlich nicht durch eine Zuwendung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Aus dem Finanzierungsplan müssen die Eigenleistungen hervorgehen. In ihm muß dargetan sein, daß der Schulträger vorausschauend planend alle Anstrengungen unternommen und sich durch Bildung von Rücklagen die notwendigen Mittel beschafft hat, die zur Gesamtfinanzierung des Vorhabens benötigt werden. Vom Schulträger für nicht betriebsnotwendige Belastungen oder nicht notwendige Anlagen gebildete Rücklagen oder bereits getätigte Ausgaben werden je nach Lage des Falles ganz oder teilweise als verfügbare Eigenmittel betrachtet. Daher ist die Vorlage von Unterlagen über Vermögen und Finanzlage des Schulträgers *und* eines eventuell ihn fördernden Unterstützungsvereins oder Fonds (Gewinn- und Ver-

lustrechnung, Bilanzen und Vermögensübersichten) erforderlich. Ebenfalls ist die Höhe des Schulgeldes während der letzten fünf Jahre und für das kommende Schuljahr darzulegen und nachzuweisen.

#### 1.2 Zum Raumbedarfsplan

Bei Schulneubauten, Umbauten oder Erweiterungsbauten hat der Antragsteller einen Raumbedarfsplan zu erarbeiten und vorzulegen. Bei Anträgen auf eine Zuwendung zu Instandsetzungen ist ein Raumbedarfsplan entbehrlich.

Der Raumbedarfsplan ist in Form einer Synopse vorzulegen, die das Ist, das Soll und die sich daraus ergebende Differenz der benötigten Räume (Klassenzimmer, Fachräume, Bibliothek, Lehrerzimmer, Aufenthaltsräume usw.) wiedergibt.

Der Raumbedarfsplan ist ausführlich zu erläutern. Dabei ist das Schulkonzept genau zu beschreiben und eine realistische Entwicklung der Schülerzahlen für die nächsten fünf Jahre darzutun.

Der Erarbeitung des Raumbedarfsplanes muß größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Er ist neben dem Nachweis nicht ausreichender Eigenmittel der wichtigste Bestandteil des Antrages auf eine Zuwendung. Der genehmigte Raumbedarfsplan ist Grundlage für die Berechnung der zuwendungsfähigen Baukosten. Bei der Raumbedarfsplanung haben sich die Schulen an den deutschen Richtzahlen für Raumgrößen zu orientieren. Vom Antragsteller verursachte und bezahlte Kosten, die durch Überschreiten des Raumbedarfsplanes entstehen, werden als Eigenmittel für den genehmigten Bauumfang betrachtet und verringern die Zuwendung.

Ein unzulänglich erarbeiteter Raumbedarfsplan führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Zuwendungsantrages oder gar zu seiner Ablehnung.

#### 1.3 Die Kostenschätzung

Dem Antrag sind ferner zwei unabhängige, von Architekten aufgestellte Kostenschätzungen beizufügen, um das Auswärtige Amt über die erwartete Höhe der Zuwendung zu unterrichten.

#### 1.4 Zur Nutzen-Kosten-Untersuchung

Die Bundeshaushaltsordnung fordert die Erstellung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung. Sie sind zum Beispiel dann erforderlich, wenn die Anmietung der benötigten Räume kostengünstiger sein könnte. Einer Anmietung ist immer dann der Vorzug zu geben, wenn die 15- bis 20fache Jahresmiete unter den Gesamtbaukosten (Kaufpreis, Nutzungsrecht, Baukosten usw.) liegt. Hierzu ist im Antrag ebenfalls ausführlich Stellung zu nehmen.

### 1.5 Die Dringlichkeit des Bauvorhabens

Zur Dringlichkeit des Bauvorhabens ist Stellung zu nehmen. Danach entscheidet das Auswärtige Amt, mit welcher Priorität das Vorhaben in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden kann.

### 1.6 Zur Art der Zuwendung

Der Zuwendungsantrag muß Angaben zur gewünschten Art der Zuwendung enthalten. Diese wird in der Regel eine Anteilfinanzierung sein, das ist die Deckung des Teils der Ausgaben, die der Schulträger nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Zuwendung wird dabei auf einen prozentualen Anteil an den gesamten zuwendungsfähigen Kosten und stets auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Eine Vollfinanzierung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, z. B. wenn das Interesse des Bundes das Interesse des Zuwendungsempfängers an der Erfüllung des Zwecks überwiegt oder der Zweck sich nur bei Übernahme aller Ausgaben durch den Bund erfüllen läßt.

### 1.7 Zur Art der dinglichen Sicherung

Auch eine bedingt rückzahlbare Zuwendung des Bundes ist durch Einräumung eines dinglichen Rechts zu sichern. Der bedingte Rückforderungsanspruch des Bundes soll den Zuwendungszweck sichern, das ist die Weiterführung der Schule als „deutsche Schule“ im Sinne der Förderungsgrundsätze. Gesichert werden muß daher der Anspruch des Bundes auf Rückforderung der Zuwendung für den Fall, daß die Schule in der Zukunft ihren Charakter ändert und nicht mehr im Sinne der deutschen Förderungsgrundsätze geführt wird.

Die Bestellung eines dinglichen Rechts an Grundstücken ist in den meisten Staaten möglich. In Staaten, wo Grundstücke und Gebäude rechtlich als getrennte Objekte betrachtet werden, kann auch die Bestellung eines dinglichen Rechts an Gebäuden in Betracht kommen. In Staaten, die eine dingliche Sicherung an einem Grundstück nicht erlauben, muß eine andere gleichwertige Sicherung erfolgen.

Sofern von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden soll, z. B. weil das Recht des Gastlandes die Bestellung dinglicher Rechte zugunsten fremder Staaten nicht zuläßt, ist dies im Antrag darzulegen.

### 1.8 Ausführliche Erläuterungen

Dem Antrag sind ausführliche Erläuterungen zur Notwendigkeit und der Angemessenheit der geplanten Baumaßnahmen beizufügen. Es sollten auch die zusätzlich zu den bisherigen Betriebskosten entstehenden Folgekosten errechnet und näher dargelegt werden ebenso, wie und von wem sie getragen werden sollen. Die Erläuterungen sollten knapp gehalten sein, doch darf Wesentliches nicht fehlen.

Von den ausführlichen Erläuterungen wird es entscheidend abhängen, ob und inwieweit die die erbetenen Finanzmittel bewilligenden Stellen bewogen werden können, dem Antrag stattzugeben. Ihnen kommt daher ein besonderes Gewicht zu.

### Die Prüfung durch die Auslandsvertretung

Die Auslandsvertretung hat die vorgelegten Antragsunterlagen kritisch zu würdigen und zu allen Punkten ausführlich Stellung zu nehmen, insbesondere zur Notwendigkeit und Angemessenheit wie auch zum Umfang und der Dringlichkeit des Vorhabens. Der bloße Vermerk „Gesehen und weitergeleitet“ gibt Grund zur Annahme, daß die Auslandsvertretung den Antrag nicht unterstützen kann. Ein solcher Antrag wird daher grundsätzlich abgelehnt.

### Die Prüfung durch das Auswärtige Amt

Das Auswärtige Amt prüft sehr sorgfältig alle Unterlagen, insbesondere ob das Vorhaben nicht auch ohne eine Zuwendung des Bundes verwirklicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Der Raumbedarfsplan wird zunächst vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – überprüft. Es legt für die Bemessung der Größe der Räume deutsche Richtlinien zugrunde. Regeln und Bestimmungen des Sitzlandes werden – soweit unumgänglich notwendig – berücksichtigt. Größere Abweichungen vom Raumbedarfsplan werden mit dem Schulträger abgestimmt.

Nach erfolgter Abstimmung wird der Raumbedarfsplan – wenn es sich um eine große Baumaßnahme mit einer beantragten Zuwendung von mehr als 750 000 DM handelt – dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Zustimmung vorgelegt. Die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedeutet nicht die Zustimmung zur Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan.

Nach Prüfung aller Antragsunterlagen und Abstimmung mit den Ressorts teilt das Auswärtige Amt über die zuständige Auslandsvertretung dem Schulträger mit, was dieser weiter zu veranlassen hat. Bei schuleigenen Grundstücken ist dies in der Regel die Erstellung von *etatreifen Bauunterlagen* durch einen Architekten auf der Basis des von den Ressorts genehmigten Raumbedarfsplanes. Bei bundeseigenen Grundstücken übernimmt die Bundesbaudirektion die Planung und Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau).

Die vom Schulträger vorgelegten *etatreifen Unterlagen* werden dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Prüfung vorgelegt und bei größeren Beanstandungen zunächst mit dem Schulträger abgestimmt. Liegen alle abgestimmten Unterlagen vor – bei bundeseigenen Grundstücken die Haushaltsunterlage-Bau –, beantragt das Aus-

wärtige Amt je nach Dringlichkeit des Vorhabens die Bereitstellung der für die Zuwendung erforderlichen Haushaltsmittel beim Bundesminister der Finanzen für das kommende Haushaltsjahr. Stichtag ist jeweils der 1. März für den Haushalt des nächstfolgenden Jahres. Später eingehende etatreife Unterlagen können nur für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

*Sind Mittel im Haushalt bereitgestellt und ist das Haushaltsgesetz in Kraft getreten — und nur dann —, kann eine Zuwendung bewilligt werden. Hierzu schließt das Auswärtige Amt mit dem Schulträger einen Zuwendungsvertrag. Ein Muster ist in der Anlage beigefügt.*

Der Zuwendungsvertrag wird jeweils den Erfordernissen des Einzelfalles angepaßt. In ihm werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt, darunter als wichtigste Verpflichtung des Schulträgers, die Schule auch in Zukunft nach den Förderungsgrundsätzen des Bundes fortzuführen. Der Zuwendungsvertrag enthält auch Angaben über die Höhe der Abschreibung bei Zuwendungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Der Abschreibungssatz beträgt in aller Regel 2 Prozent pro Jahr. Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken werden *nicht abgeschrieben*. Der Zuwendungsvertrag enthält ferner Klauseln zur Wertsicherung des bedingten Rückforderungsanspruches des Bundes. Ist die dingliche Sicherung erfolgt und gegenüber der Auslandsvertretung nachgewiesen, kann die Zuwendung ausgezahlt werden.

## **2. Besondere Voraussetzungen für den Ankauf von Grundstücken durch den Schulträger**

Für den Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken ist die Angemessenheit des Kaufpreises durch Vorlage eines Wertgutachtens der Bundesbaudirektion und nur ausnahmsweise durch das Gutachten eines vereidigten Gutachters nachzuweisen. Das Gutachten soll auch zu möglichen Baukostensteigerungen aufgrund der Grundstücksbeschaffenheit (z. B. Hanglage, Sumpfgelände, Gelände in einem Erdbeugürtel) Stellung nehmen.

Auch beim Kauf von unbebauten oder bebauten Grundstücken, für den *noch keine Zuwendung* beantragt wird, ist der Bund — hier der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und durch ihn die Bundesbaudirektion — *in jedem Fall* zu beteiligen, wenn für den späteren Bau der Schule eine finanzielle Zuwendung des Bundes beantragt werden soll. Mehrkosten, die durch ungeeignete oder schlechte Grundstücksbeschaffenheit bedingt sind, gehen zu Lasten des eine Zuwendung beantragenden Schulträgers. Sie werden als fehlgeleitete Eigenmittel bei der Bemessung der für den Bau vorgesehenen Eigenmittel als solche angerechnet und berücksichtigt (vgl. auch die Ausführungen zum Finanzierungsplan auf Seite 9).

## **3. Besondere Bestimmung für Schulträger, denen eine bundeseigene Schule zur Nutzung zugewiesen ist**

Die Gewährung von Mitteln aus dem Baufonds für Bauunterhaltungsmaßnahmen richtet sich nach der zwischen Bund und Schulträger geschlossenen Nutzungsvereinbarung. Ein Muster nebst Anlagen ist beigefügt.

Bei Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten werden *wie bei allen sonstigen Baumaßnahmen* auch in aller Regel *finanzielle Eigenleistungen* des Schulträgers erwartet. Der Bund wird sich verpflichten, die Eigenleistung dem Schulträger abzüglich einer jährlichen 2%igen Abschreibung auf Baumaßnahmen dann zurückzuzahlen, wenn der mit der Eigenleistung verfolgte Zweck — das ist der Betrieb einer deutschen Schule nach den Förderungsvoraussetzungen des Bundes — entfällt. Dieser bedingte Rückzahlungsanspruch des Schulträgers gegen den Bund kann dinglich gesichert werden. Der Bund ist bereit, dem Schulträger eine entsprechende dingliche Sicherung an dem bundeseigenen Grundstück zu bestellen.

## **4. Sonderregelungen für Bauvorhaben, für die eine Zuwendung bis zu 25 000 DM beantragt wird**

Zuwendungen für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten (Bauunterhaltungsmaßnahmen) auf schuleigenen — nicht bundeseigenen — Grundstücken bis zu einem Betrag von 25 000 DM werden in aller Regel nicht gewährt. Es wird erwartet, daß der Schulträger durch sorgfältige mittelfristige Finanzplanung sich rechtzeitig die Mittel beschafft, die erforderlich sind, um kleinere Baumaßnahmen selbst finanzieren zu können. Nur in ganz besonderen Notfällen, wenn ohne eine Zuwendung ein erheblicher Schaden nicht abzuwenden ist, kann vom Auswärtigen Amt eine Zuwendung gewährt werden.

Anträge sind vom Schulträger zu unterzeichnen. Sie sind über die Auslandsvertretung an das Auswärtige Amt zu richten.

Für Baumaßnahmen, die bereits begonnen oder durchgeführt worden sind, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis, daß ausreichende Eigenmittel nicht zur Verfügung stehen
2. Erläuterungsbericht
3. Kostenrechnung
4. Drei Kostenvoranschläge
5. Gegebenenfalls Baupläne

Die Anträge müssen bis spätestens 15. September bei der Auslandsvertretung eingegangen sein, die sie bis spätestens zum 1. November an das Auswärtige Amt weiterleitet.

Die Auslandsvertretung hat zu dem Antrag ausführlich Stellung zu nehmen. Ein Vermerk „Gesehen und weitergeleitet“ führt zur Ablehnung des Antrages.

## 5. Zuwendungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen

### 1. Bauunterhaltungsmaßnahmen

Die Bauunterhaltung umfaßt alle Maßnahmen, die der Erhaltung der baulichen Anlagen einschließlich der technischen Ausrüstung (Betriebstechnik), der betrieblichen Einbauten, soweit sie vom Bund beschafft sind, und der Außenanlagen der Liegenschaft dienen, die jedoch keine Änderung in ihrem Bestand (Substanz) zur Folge haben. Kosten von „Schönheitsreparaturen“ sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen gewährt werden. Maßgebend sind hier insbesondere §§ 6, 63, 64, 88 und 91 BHO. Bei bundeseigenen Liegenschaften gelten die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung.

Für eine Zuwendung zu einer Bauunterhaltungsmaßnahme ist bis zum 15. Juli eine Baubedarfsnachweisung (BBN) zu erstellen und nebst allen benötigten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung über die zuständige Auslandsvertretung an das Auswärtige Amt zu senden. Diese Baubedarfsnachweisung ist vom Schulträger und der zuständigen Auslandsvertretung zu unterzeichnen. Der Termin muß eingehalten werden, damit nach einer baufachlichen Stellungnahme der Bundesbaudirektion rechtzeitig Mittel zugewiesen werden können.

### 2. Feststellung der Bauunterhaltungsmaßnahmen

#### 2.1 Baubegehung

Zur Feststellung der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Bauunterhaltungsmaßnahme sind alle Gebäude zweckmäßigerweise vier Monate vor Beginn des Abrechnungsjahres unter Teilnahme eines Vertreters der zuständigen Auslandsvertretung und — falls möglich — eines Vertreters der Bundesbaudirektion zu begehen. Dabei ist festzustellen, ob und welche Bauunterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Zweckdienlich ist die Aufstellung einer Baubeschreibung über den bestehenden Zustand und die beabsichtigten Maßnahmen.

#### 2.2 Baubedarfsnachweisung (BBN)

Anläßlich der Baubegehung fertigt der Schulträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Auslandsvertretung eine Baubedarfsnachweisung (BBN).

#### 2.2.1

Die beabsichtigten Bauunterhaltungsarbeiten sind getrennt nach baulichen Anlagen aufzuführen. Die Beträge sind sowohl in Landeswährung als auch mit dem DM-Gegenwert anzugeben. Der sogenannte „kleine Baubedarf“ im Gegenwert von nicht mehr als 10 000 DM je Einzelmaßnahme ist nicht zuwendungsfähig.

#### 2.2.2

Alle Maßnahmen sind kostenmäßig durch prüfungsfähige Angebote von mindestens zwei Fachfirmen, die in den angebotenen Leistungen vergleichbar sind, zu belegen. Erläuternde Zeichnungen sollten beigefügt werden.

### 2.3 Dringlichkeitsstufen

#### 2.3.1

Bei der Baubegehung sind die Dringlichkeitsstufen für die Bauunterhaltungsmaßnahmen festzulegen und in der BBN zu vermerken.

#### 2.3.2

Die Dringlichkeit der Arbeiten ist wie folgt einzustufen:

##### (1) Dringlichkeit A

Dringend notwendige Maßnahmen, die ausgeführt werden müssen.

##### (2) Dringlichkeit B

Alle übrigen Maßnahmen.

### 3. Vorlage der Baubedarfsnachweisung und Mittelanforderung

#### 3.1

Die Baubedarfsnachweisung ist mit allen zugehörigen Unterlagen dem Auswärtigen Amt in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Allen fremdsprachlichen Unterlagen (Kostenangebote, Leistungsverzeichnisse, Verträge, Kostenrechnungen) sind deutsche Übersetzungen beizufügen. Bei Rechnungen genügt eine stichwortartige Übersetzung, wenn das dazugehörige Angebot ausführlich übersetzt war. Das gilt auch für englische und französische Texte.

## 3.2

Architekten, Bauhandwerker, Lieferanten und andere verwenden im Ausland oft Ausdrucksweisen und Begriffe, deren richtige Deutung bei der Übersetzung meist nur örtlich im Zusammenhang mit der Bau durchführung möglich ist. Eine zweifelsfreie Übersetzung der Unterlagen im Inland ist meist nicht möglich oder erfordert einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand. Die baufachliche Prüfung ist daher von deutschen Übersetzungen abhängig.

#### 4. Ausführung der Arbeiten

## 4.1

Alle Bauunterhaltungsmaßnahmen sind der Dringlichkeit nach auszuführen, wenn und soweit das Auswärtige Amt der Durchführung zugestimmt und Mittel schriftlich zugesagt bzw. zugewiesen hat.

## 4.2

Die Bauunterhaltungsmaßnahmen sind so rechtzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können.

## 4.3

Auf den Abrechnungsunterlagen ist zu bestätigen, daß die fachtechnischen Hinweise und Forderungen aus der baufachlichen Stellungnahme der Bundesbaudirektion voll berücksichtigt worden sind. Wo dies nicht der Fall war, ist die Abweichung schlüssig zu begründen.

#### 5. Unvorhergesehene Bauunterhaltungsmaßnahmen

## 5.1

Als unvorhergesehene Bauunterhaltungsmaßnahmen werden solche angesehen, die sich in der Regel unabhängig von der Baubegehung ergeben haben und nicht aufgeschoben werden können. Hierunter fallen Notmaßnahmen, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefährdung von Personen oder der Substanz der Liegenschaft oder der Sicherung einer gegebenenfalls auch nur eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des Gebäudes und seiner technischen Anlagen sofort durchgeführt werden müssen.

## 5.2

Ergeben sich unvorhergesehene Bauunterhaltungsmaßnahmen, beantragt der Schulträger über die Auslandsvertretung die erforderliche Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

## 5.3

Bei Sofortmaßnahmen ist über die Auslandsvertretung fernschriftlich die Genehmigung des Auswärtigen Amtes zur sofortigen Durchführung einzuholen. Hierbei sollen die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Eine BBN ist baldmöglichst nachzureichen.

### III. Technische Einzelfragen

#### Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Grundstückserwerb, Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Haushaltsplan

Voraussetzung für Ausgaben des Bundes ist, daß Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind und tatsächlich zur Verfügung stehen.

Im Bundeshaushaltsplan sind bei Kapitel 05 04 Titelgruppe 03 Baumaßnahmen im kulturellen und schulischen Bereich im Ausland die nachstehend aufgeführten Ausgabetitel ausgebracht:

Titel 519 51 Bauunterhaltung deutscher kultureller Einrichtungen und Schulen.

Titel 711 51 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis 750 000 DM Mittelbedarf (gilt sowohl für bundeseigene als auch schuleigene Grundstücke).

Titel 739 31 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten über 750 000 DM Mittelbedarf (nur bundeseigene Grundstücke).

Titel 896 31 Zuschüsse zu großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten über 750 000 DM Mittelbedarf (nicht bundeseigene Grundstücke).

Titel 820 51 Erwerb von bebauten Grundstücken.

Titel 820 52 Erwerb von unbebauten Grundstücken.

### IV. Haushaltsbestimmungen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Verbindliche Regeln für die Leistung von Ausgaben bzw. für die Gewährung von Zuwendungen sind in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur BHO (Vorl. VV.-BHO) festgelegt.

Maßgebend sind hier:

§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

§ 23 Zuwendungen, Begriff und Arten

§ 24 Baumaßnahmen

§ 44 Zuwendungen, Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendungen

§ 44 a Widerruf, Rückforderung von Zuwendungen, Verzinsung

§ 54 Beginn von Baumaßnahmen

Auf die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung zu den vorerwähnten Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Sie sind für die Praxis von erheblicher Bedeutung.

## 2. Besondere baufachliche Bestimmungen

Außer den Haushaltsbestimmungen sind folgende baufachliche Bestimmungen zu beachten:

### 2.1 Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zur Vorl. VV. zu §§ 44, 44 a BHO (ZBau)

Sie regeln im besonderen den Umfang der mit dem Antrag einzureichenden Bauunterlagen (u. a. Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsbericht, Kostenberechnung) sowie die Mitwirkung der Bundesbaudirektion bei Antragsvorbereitung, Aufstellung und Prüfung der Bauunterlagen, ferner die Überprüfung der Verwendungsnachweise.

### 2.2 Baufachliche Nebenbestimmungen (NBestBau)

Sie enthalten Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung einer Zuwendung verbunden sind.

Es handelt sich um die

- Bindung der Bauausführung an die genehmigten Unterlagen.
- Führung einer Baurechnung.
- Vorlage eines Verwendungsnachweises oder eines Zwischennachweises.

### 2.3 Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau)

Die RBBau sind bei Baumaßnahmen im Zuwendungsbereich mit einem Mittelbedarf von mehr als 750 000 DM (große Baumaßnahmen) sinngemäß anzuwenden. In diesen Fällen sind vor der Veranschlagung besonders ausführliche Bauunterlagen zu beschaffen, deren Umfang erheblich über den Rahmen der Unterlagen gemäß ZBau hinausgeht.

## Zuwendungs-Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen, dieser handelnd durch den Botschafter/Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland, .....

und

die Deutsche Schule ....., vertreten durch deren Vorstand, dieser vertreten durch .....,  
(im folgenden „Schulträger“ genannt),  
vereinbaren folgendes:

## § 1

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt dem Schulträger für \*)

- den Erwerb eines unbebauten/bebauten Grundstücks (in ..... Straße, Haus Nr. ..., im Grundbuch von ..... eingetragen ..... unter Flur ..... Parzelle Nr. ....),
- den Neubau, Umbau, die bauliche Erweiterung
- Instandsetzungsarbeiten

der Deutschen Schule .....  
eine Zuwendung bis zum Gegenwert von ..... DM  
in Worten ..... DM  
höchstens jedoch ..... % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung),  
soweit der Schulträger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann.

## § 2

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß

- die im Finanzierungsplan für das Vorhaben veranschlagten Ausgaben bis zur Höhe von ..... DM die „zuwendungsfähigen Ausgaben“ im Sinne dieses Vertrages sind, und
- die Zuwendung nur zur Deckung von Ausgaben bestimmt ist, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei einer Anteilsfinanzierung im entsprechenden Verhältnis \*
- bei einer Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

\*) Zutreffendes einsetzen  
Nichtzutreffendes streichen

## § 3

Die Zuwendung wird dem Schulträger in Landeswährung ausgezahlt. Maßgebend ist der für die Zahlstelle der Auslandsvertretung jeweils geltende Umrechnungskurs am Tag der Auszahlung des Betrages/der Teilbeträge. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Mitfinanzierung der mit diesem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben bestimmt.

## § 4

Der Schulträger verpflichtet sich, vor Auszahlung der Zuwendung oder eines ersten Teilbetrages die Rechte der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Rechte gemäß § 8, auf seine Kosten durch Eintragung eines dinglichen Rechts auf das Schulgrundstück zu sichern.

Sollte die Eintragung nicht ohne erhebliche Verzögerung möglich sein, hat der Schulträger auf seine Kosten den späteren Vollzug der Eintragung durch eine Vormerkung oder ein ähnliches Recht sicherzustellen und die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem zuständigen Grundbuchamt/Registeramt abzugeben und dem Auswärtigen Amt beglaubigte Abschriften in dreifacher Ausfertigung zu übersenden.

## § 5

Der Schulträger verpflichtet sich,

- a) die Baumaßnahmen nach den von der Bundesbaudirektion geprüften Bauunterlagen ausführen zu lassen und alle in der Prüfungsniederschrift enthaltenen Bedingungen oder Anregungen zu beachten. Jedes Abweichen von den genehmigten Plänen ist unzulässig;
- b) das Vorhaben in der in seinem Antrag vom ..... \*) dargelegten Weise, in dem geplanten Umfang und in der darin genannten Zeit durchzuführen;
- c) die insgesamt nach dem Finanzierungsplan für das Vorhaben bestimmten Mittel, das sind Eigenleistungen, Leistungen Dritter, von anderen Stellen dafür gewährte Beiträge und die Zuwendung nur

für die Finanzierung des im Antrag vom..... \*) genannten Vorhabens zu verwenden;

- d) unverzüglich der zuständigen Auslandsvertretung anzuzeigen, wenn
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, oder
  - sich herausstellt, daß der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, oder
  - sich die erwarteten Gesamtausgaben für das Vorhaben nach Bewilligung der Zuwendung ermäßigen oder sich seine Eigenmittel außer der Zuwendung erhöhen, oder
  - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- e) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher bei der Bundesrepublik Deutschland anzufordern, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb von vier Monaten nach der Anforderung fällig werden, und nachdem seine anderen für die Durchführung des Vorhabens vorgesehenen Mittel sowie Beiträge anderer Stellen bereits verbraucht sind;
- f) nicht verbrauchte Teile der Zuwendung, die ihm nach diesem Vertrag nicht/nicht mehr zustehen, gegebenenfalls mit daraus erzielten Zinsen unverzüglich an die Bundesrepublik Deutschland zurückzahlen und ihr dabei den Betrag der Zinsen mitzuteilen;
- g) der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens drei Monate nach Abschluß der Bauarbeiten einen Nachweis über alle bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Ausgaben und über die für ihre Finanzierung eingesetzten Mittel vorzulegen (dreifach); er wird dabei die von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Vordrucke verwenden und die Abrechnung entsprechend dem seinem Antrag zugrundeliegenden Finanzierungsplan (Übersicht aller erwarteten Ausgaben und der zu ihrer Finanzierung erforderlichen Mittel) anfertigen; er wird der Bundesrepublik Deutschland außerdem eine Zweifertigung der Baurechnung überlassen, die mit stichwortartigen Übersetzungen und DM-Gegenwerten zu versehen ist und ihr einen schriftlichen Bericht über Ablauf und Erfolg des Vorhabens beifügen;
- h) zuzulassen, daß die Bundesrepublik Deutschland und ihre Prüfungsorgane sowie der Bundesrechnungshof der Bundesrepublik Deutschland die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung jederzeit, gegebenenfalls auch vor Ende der Bauarbeiten örtlich prüft;
- i) die Belege fünf Jahre lang ab Datum der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

\*) Zutreffendes einsetzen  
Nichtzutreffendes streichen

## § 6

Wird die Zuwendung ganz oder teilweise nicht oder nicht alsbald nach der Auszahlung für den in diesem Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet oder verletzt der Schulträger sonstige Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so kann die Bundesrepublik Deutschland vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Schulträger hat dann die Zuwendung entsprechend ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen.

Hat der Schulträger die Umstände, die zur Rückzahlung geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang des Rückzahlungsanspruchs mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend.

Ein Rücktrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland besteht auch, wenn der Schulträger die Zuwendung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Von der Ausübung des Rücktrittsrechts unberührt bleiben Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Die Bundesrepublik Deutschland setzt den Beginn der Verzinsung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Von der Zinsforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Schulträger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet, kann die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn die Zuwendung nicht zurückzuzahlen ist.

## § 7

Der Schulträger bekräftigt seine Verpflichtung, die in dem mit der Zuwendung geförderten Objekt betriebene und in § 1 genannte Schule nach den jeweils von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) erlassenen Richtlinien und Weisungen über Aufbau und Organisation, die mit der Anerkennung der Förderungswürdigkeit verbunden sind, zu führen.

## § 8

Für den Fall, daß der Schulträger den Betrieb der Schule in dem mit der Zuwendung geförderten Objekt aufgibt oder die Schule nicht mehr nach den von der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Richtlinien und Weisungen über Aufbau und Organisation führt, oder daß aus sonstigen Gründen die Vorausset-

zungen nach § 7 nicht mehr gegeben sind, verpflichtet sich der Schulträger

entweder

- a) der Bundesrepublik Deutschland die Zuwendung zurückzuzahlen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen an mit jährlich 6 % zu verzinsen

oder

- b) auf Verlangen der Bundesrepublik Deutschland das geförderte Objekt an diese oder einen von ihr zu benennenden Dritten zu übereignen. In diesem Falle werden dem Schulträger die für den Erwerb des Schulgrundstücks und den Bau der Schule bisher erbrachten Eigenleistungen nach Maßgabe von § 9 erstattet.

#### § 9

Die Höhe des nach § 8 Buchstabe a zurückzuzahlenden Betrages bestimmt sich nach dem Verkehrswert (Marktpreis) im Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen, und zwar nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der Zuwendung zu den Gesamtausgaben für das mit der Zuwendung geförderte Objekt ergibt. Bei Zuwendungen zum Erwerb von Parzellen ist das Verhältnis der Größe der erworbenen Parzellen zur Gesamtgröße des Grundstücks maßgebend.

Bei Bau- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen ist zumindest derjenige Teil des Zuwendungsbetrages zu-

rückzuzahlen, der nach einer jährlichen Abschreibung des Zuwendungsbetrages in Höhe von 2 % – beginnend mit dem 1. Januar des auf die Fertigstellung der Bau- oder Bauunterhaltungsmaßnahme folgenden Jahres – verbleibt.

Der zurückzuzahlende Betrag ist in DM zu entrichten.

Zuwendungen, die zum Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen gewährt werden, werden nicht abgeschrieben.

#### § 10

Der Schulträger verpflichtet sich, nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes über das geförderte Objekt, seine Baulichkeiten oder Teile davon dinglich zu verfügen, es zu verkaufen oder zu vermieten/verpachten, es sei denn, der Schulträger habe die Zuwendung zurückgezahlt oder die Zuwendung ist vollständig abgeschrieben.

#### § 11

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### § 12

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Bundesregierung.

Ort und Datum

Für die Bundesrepublik Deutschland  
gezeichnet

Für den Schulträger  
gezeichnet

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

### Nutzungsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen, dieser handelnd durch den Botschafter/Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland,

.....  
und

die Deutsche Schule ....., vertreten durch deren Vorstand, dieser vertreten

durch .....,

(im folgenden „Schulträger“ genannt)

vereinbaren folgendes:

#### I.

1. Die Bundesrepublik Deutschland überläßt dem Schulträger das in ..... gelegene Grundstück, Straße ....., Haus Nr. ...., im Grundbuch von ..... eingetragen unter Flur ..... Parzelle ..... Nr. ...., nebst den auf diesem Grundstück befindlichen Baulichkeiten (Liegenschaft) zum Zwecke der Nutzung als deutsche Schule nach den jeweils geltenden Richtlinien und Weisungen des Auswärtigen Amtes über Aufbau, Betrieb, Führung und Organisation der Schule. Genaue Lage und Größe des Grundstücks und eine Darstellung der einzelnen Baulichkeiten ergeben sich aus den dieser Urkunde beigefügten Grundstücks- und Gebäudebeschreibungen, Lageplänen und dem Grundbuchauszug.
2. Die Bundesrepublik Deutschland überläßt dem Schulträger ferner das in der beigefügten Aufstellung aufgeführte Inventar.
3. Die Überlassung erfolgt mit Wirkung vom ..... Ab diesem Zeitpunkt gelten die nachstehenden Rechte und Pflichten.
4. Soweit bereits früher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Schulträger eine Nutzungsvereinbarung über das Grundstück geschlossen worden ist, wird sie durch diese Vereinbarung ersetzt.

#### II.

Die Überlassung erfolgt mietzinsfrei. Der Schulträger verpflichtet sich, die Liegenschaft samt Inventar mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu nutzen, zu pflegen und zu verwalten.

#### III.

1. Dem Schulträger obliegt die Durchführung sämtlicher Bauunterhaltungsmaßnahmen unabhängig von der Höhe der Kosten. Die Übernahme einzelner Bauunterhaltungsmaßnahmen durch die Bundesbaudirektion bleibt vorbehalten.
2. Die Bauunterhaltung umfaßt alle Maßnahmen, die insbesondere der Erhaltung der baulichen Anlagen einschließlich der Technischen Ausrüstung (Betriebstechnik), der betrieblichen Einbauten, soweit sie von der Bundesrepublik Deutschland beschafft sind, und der Außenanlagen dienen, die jedoch keine Änderung der Liegenschaft in ihrem Bestand (Substanz) zur Folge haben.

#### IV.

1. Der Schulträger trägt die Kosten kleinerer Bauunterhaltungsmaßnahmen im Gegenwert von nicht mehr als 4 000 DM je Einzelmaßnahme. Dies gilt auch dann, wenn Einzelmaßnahmen zu einer größeren Maßnahme zusammengefaßt werden.
2. Sämtliche Kosten für Bauunterhaltungsmaßnahmen im Gegenwert von mehr als 4 000 DM je Einzelmaßnahme übernimmt die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Liegenschaft.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt in keinem Fall die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vom Schulträger oder von Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

#### V.

1. Der Schulträger wird die Bedienungsvorschriften für die technische Ausrüstung einhalten und die Anlagen auf seine Kosten überwachen und regelmäßig warten.
2. Der Schulträger trägt die Kosten aller in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Schön-

heitsreparaturen sowie die Kosten der Unterhaltung und Pflege aller Grünanlagen.

3. Schönheitsreparaturen umfassen Tapezierungen, Anstriche oder Kalken der Wände und Decken, Maßnahmen zur Erhaltung der Fußböden, Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.
4. Der Schulträger trägt ferner sämtliche Betriebskosten einschließlich der öffentlichen und privatrechtlichen Abgaben und Lasten (z. B. Steuern, Gebühren). Etwaige in diesem Zusammenhang von der Bundesrepublik Deutschland verauslagte Kosten sind dieser nur auf Anforderung zu erstatten.

#### VI.

1. Der Zustand der Liegenschaft einschließlich der technischen Ausrüstung und der betrieblichen Einbauten ist regelmäßig zu überprüfen. Der Schulträger hat im Zusammenwirken mit der zuständigen Auslandsvertretung mindestens einmal jährlich eine Begehung der Liegenschaft durchzuführen.
2. Die erforderlichen Maßnahmen zur laufenden Bauunterhaltung sind in geeigneter Weise mit der zuständigen Auslandsvertretung abzustimmen. Das Verfahren für die Einleitung und Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die Bundesrepublik Deutschland ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, näher beschrieben.
3. Bauunterhaltungsarbeiten dürfen nicht eher begonnen werden, bis das Auswärtige Amt nach baufachlicher Prüfung durch die Bundesbaudirektion seine grundsätzliche Zustimmung erteilt und — sofern die Bundesrepublik Deutschland die Kosten trägt — die benötigten Mittel verbindlich zugesagt hat.
4. Dringend notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen sind nach Zustimmung der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich durchzuführen. Das genaue Vorgehen ergibt sich aus der beigefügten Anlage über das Verfahren bei von der Bundesrepublik Deutschland zu tragenden Bauunterhaltungsmaßnahmen.
5. Ist der Schulträger — aus welchen Gründen auch immer — zur Durchführung nicht in der Lage, hat er die zuständige Auslandsvertretung unverzüglich zu unterrichten. Diese kann die notwendigen unaufschiebbaren Bauunterhaltungsmaßnahmen selbst durchführen und vom Schulträger verlangen, daß er — falls er hierzu nach Artikel IV verpflichtet ist — die damit verbundenen Aufwendungen erstattet.
6. Der Schulträger ist zu baulichen Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Grundstücks oder seiner Baulichkeiten führen, nicht berechtigt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auslandsvertretung, die zuvor die erforderliche Zustimmung des Auswärtigen Amtes einholt.

derliche Zustimmung des Auswärtigen Amtes einholt.

7. Bauliche Maßnahmen, die ohne erforderliche Zustimmung vorgenommen worden sind, sind auf Verlangen der Bundesrepublik Deutschland rückgängig zu machen. Wird die Rückbaupflicht nicht erfüllt, kann die Bundesrepublik Deutschland den Rückbau auf Kosten des Schulträgers selbst durchführen.

#### VII.

1. Die Versicherungspflicht obliegt dem Schulträger.
2. Der Schulträger hat lediglich die im Land gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und etwa weitere von der Auslandsvertretung für erforderlich erachtete Versicherungen abzuschließen. Unberührt hiervon bleiben eventuell vom Schulträger auf eigene Kosten ohne Inanspruchnahme deutscher öffentlicher Mittel (z. B. Schulbeihilfe) abgeschlossene Versicherungen (Haftpflicht-, Glasbruch-, Einbruch- und Diebstahlversicherung).

#### VIII.

Von allen etwaigen Haftungsansprüchen, die gegen die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Liegenschaft samt Inventar geltend gemacht werden, stellt der Schulträger die Bundesrepublik Deutschland frei. Diese Freistellung umfaßt auch solche Ansprüche, die auf der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen. Ausgenommen sind jedoch Ansprüche aufgrund solcher Schäden, die auf Konstruktions- und Bauausführungsmängel zurückzuführen sind und auch durch angemessene Unterhaltung und Wartung nicht hätten verhindert werden können.

#### IX.

Die Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks oder einzelner Teile davon bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland. Hieraus erzielte Einnahmen führt der Schulträger an die Bundesrepublik Deutschland ab.

#### X.

Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, sich jederzeit durch Beauftragte von dem Zustand des Grundstücks, der Gebäude und des Inventars durch Augenschein zu überzeugen.

#### XI.

Diese Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Die

Kündigung bedarf der Schriftform. Wird das Grundstück und/oder werden die Baulichkeiten vertragswidrig genutzt, kann die Bundesrepublik Deutschland diese Vereinbarung fristlos kündigen.

**XII.**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**XIII.**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag im Wege der gütlichen Einigung beizulegen. Sollte eine gütliche Einigung

nicht zu erzielen sein, ist der Sitz der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand.

2. Die Inanspruchnahme eines außerdeutschen Gerichts ist ausgeschlossen.

**XIV.**

Ergänzende Vereinbarungen.

**XV.**

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Ort

gezeichnet

Für den Schulträger  
Datum

gezeichnet

**Anlage zur Nutzungsvereinbarung vom .....**  
**zwischen**

.....  
und  
.....

Für Bauunterhaltungsmaßnahmen an bundeseigenen Liegenschaften sind folgende Verfahrensvorschriften zu beachten:

**Achtung, Wichtig!**

Bauunterhaltungsarbeiten dürfen nicht eher begonnen werden, bis das Auswärtige Amt unter fachlicher Beteiligung der Bundesbaudirektion seine grundsätzliche Zustimmung erteilt und die benötigten Mittel verbindlich zugesagt hat. Durch die Einschaltung der Bauverwaltung ist zu gewährleisten, daß anstehende Baumaßnahmen miteinander koordiniert werden, unabhängig davon, wer die Kosten trägt.

Für den Antrag auf Genehmigung baulicher Maßnahmen und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel gilt folgendes:

**1.**

Bis zum 15. Juli eines jeden Jahres ist eine Baubedarfsnachweisung (BBN) zu erstellen und nebst allen benötigten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung über die zuständige Auslandsvertretung an das Auswärtige Amt zu senden. Diese Baubedarfsnachweisung ist vom Schulträger und der zuständigen Auslandsvertretung zu unterzeichnen.

**1.1**

Der Termin muß eingehalten werden, damit nach einer baufachlichen Stellungnahme der Bundesbaudirektion rechtzeitig Mittel zugewiesen werden können.

**1.2**

In Fällen besonderer Dringlichkeit können die benötigten Mittel unter Vorlage der Baubedarfsnachweisung und unter Darlegung der Gründe bei Anlegung eines strengen Maßstabes vorab bewilligt werden.

**1.3**

Die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen im Ausland an bundeseigenen Liegenschaften sind nach deutschen Vorschriften auszuführen. Sie haben qualitativ hohen Ansprüchen zu genügen.

**2. Feststellung der Bauunterhaltungsmaßnahmen**

**2.1 Baubegehung**

**2.1.1**

Zur Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen sind alle Gebäude mindestens einmal jährlich, zweckmäßigerweise vier Monate vor Beginn des Abrechnungsjahres, unter Teilnahme eines Vertreters der zuständigen Auslandsvertretung und — sofern diese vor Ort vertreten ist — eines Vertreters der Bundesbaudirektion zu begehen. Dabei ist festzustellen, ob und welche Bauunterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Zweckdienlich ist die Aufstellung einer Baubeschreibung über den bestehenden Zustand und die beabsichtigten Maßnahmen.

**2.1.2**

Falls sich bei der Baubegehung herausstellt, daß im besonderen Fall ein Sachverständiger eingeschaltet werden muß, ist dieser beizuziehen, sofern die Bundesbaudirektion die Begutachtung nicht vornehmen kann. Zuvor ist die Zustimmung des Auswärtigen Amtes einzuholen. Das Honorar für den Sachverständigen trägt der Bund. Übernahme und Höhe des Honorars prüft die Bundesbaudirektion.

**2.1.3**

Bei der Baubegehung sind insbesondere auch die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht und des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen zu beachten.

**2.1.4**

Bei der Baubegehung ist auch die technische Ausrüstung zu überprüfen.

**2.2 Baubedarfsnachweisung (BBN)**

Anlässlich der Baubegehung fertigt der Schulträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Auslandsvertretung eine Baubedarfsnachweisung (BBN).

**2.2.1**

An erster Stelle der BBN sind die vom Schulträger zu übernehmenden Bauunterhaltungsmaßnahmen, der sogenannte „Kleine Baubedarf“ im Gegenwert von nicht mehr als 4 000 DM je Einzelmaßnahme mit Angabe der Kosten aufzuführen.

**2.2.2**

Die beabsichtigten Bauunterhaltungsarbeiten mit einem Kostenaufwand im Gegenwert von mehr als 4 000 DM je Einzelmaßnahme sind getrennt nach baulichen Anlagen, die Außenanlagen am Schluß der Aufstellung aufzuführen. Die Beträge sind sowohl in Landeswährung als auch mit dem DM-Gegenwert anzugeben.

**2.2.3**

Alle von der Bundesrepublik Deutschland zu tragenden Maßnahmen sind kostenmäßig durch prüfungsfähige Angebote von mindestens zwei Fachfirmen, die in den angebotenen Leistungen vergleichbar sind, zu belegen. Erläuternde Zeichnungen sollten beigelegt werden.

**2.3 Dringlichkeitsstufen****2.3.1**

Bei der Baubegehung sind die Dringlichkeitsstufen für die Bauunterhaltungsmaßnahmen festzulegen und in der BBN zu vermerken.

**2.3.2**

Die Dringlichkeit der Maßnahmen ist wie folgt einzustufen:

*(1) Dringlichkeit A*

Dringend notwendige Maßnahmen, die ausgeführt werden müssen.

*(2) Dringlichkeit B*

Alle übrigen Maßnahmen.

**3. Vorlage der Baubedarfsnachweisung und Mittelanforderung****3.1**

Die Baubedarfsnachweisung ist mit allen zugehörigen Unterlagen dem Auswärtigen Amt in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Allen fremdsprachlichen Unterlagen (Kostenangebote, Leistungsverzeichnisse, Verträge, Kostenrechnungen) sind deutsche Übersetzungen beizufügen. Bei Rechnungen genügt eine stichwortartige Übersetzung, wenn das dazugehörige Angebot ausführlich übersetzt war. Das gilt auch für englische und französische Texte.

**3.2**

Architekten, Bauhandwerker, Lieferanten und andere verwenden im Ausland oft Ausdrucksweisen und Begriffe, deren richtige Deutung bei der Übersetzung meist nur örtlich im Zusammenhang mit der Bau durchführung möglich ist. Eine zweifelsfreie Übersetzung der Unterlagen im Inland ist meist nicht möglich oder erfordert einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand. Die baufachliche Prüfung ist daher von deutschen Übersetzungen abhängig.

**4. Ausführung der Arbeiten****4.1**

Alle Bauunterhaltungsmaßnahmen – auch die nach 2.2.1 – sind der Dringlichkeit nach auszuführen, wenn und soweit das Auswärtige Amt der Durchführung zugestimmt und – soweit erforderlich – Mittel schriftlich zugesagt bzw. zugewiesen hat.

**4.2**

Die Bauunterhaltungsmaßnahmen sind so rechtzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können.

## 4.3

Auf den Abrechnungsunterlagen ist zu bestätigen, daß die fachtechnischen Hinweise und Forderungen aus der baufachlichen Stellungnahme der Bundesbaudirektion voll berücksichtigt worden sind. Wo dies nicht der Fall war, ist die Abweichung schlüssig zu begründen.

**5. Unvorhergesehene  
Bauunterhaltungsmaßnahmen**

## 5.1

Als unvorhergesehene Bauunterhaltungsmaßnahmen werden solche angesehen, die sich in der Regel unabhängig von der jährlichen Baubegehung ergeben haben und nicht bis zur nächsten Jahres-BBN aufgeschoben werden können. Hierunter fallen Notmaßnahmen, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefährdung von Personen oder der Substanz der Liegenschaft oder der Sicherung einer gegebenenfalls auch nur eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des Gebäudes und seiner technischen Anlagen sofort durchgeführt werden müssen.

## 5.2

Ergeben sich unvorhergesehene Bauunterhaltungsmaßnahmen, beantragt der Schulträger über die Auslandsvertretung die erforderliche Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

## 5.3

Bei Sofortmaßnahmen ist gegebenenfalls über die Auslandsvertretung fernschriftlich die Genehmigung des Auswärtigen Amtes zur sofortigen Durchführung einzuholen. Hierbei sollen die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Eine BBN ist baldmöglichst nachzureichen. Ist bei einer akuten Gefahr die rechtzeitige Einholung der Genehmigung des Auswärtigen Amtes nicht möglich, hat die Auslandsvertretung über die sofortige Durchführung in eigener Verantwortung zu entscheiden.

